

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 2. —

(No. 1334.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 9ten Juli 1831., wegen des durch die Regierung in Coblenz zu erlassenden öffentlichen Aufgebots der Anspruchsberechtigten auf die Polcher Dingtagsbesitzungen.

Unter den in Ihrem Berichte vom 26sten Mai c. angezeigten Verhältnissen, autorisire Ich Sie, die unbekanntem Interessenten, welche an die im Bezirke der Regierung zu Coblenz belegenen, aus der französischen Verwaltung in den Besitz des diesseitigen Domainen-Fiskus übergegangenen Besitzungen des Polcher Dingtages aus irgend einem Rechtsverhältnisse einen Anspruch zu haben vermeinen, mittelst eines durch die Regierung zu Coblenz zu veranlassenden öffentlichen Aufgebots, innerhalb einer Frist von drei Monaten, zur Wahrnehmung und Ausführung ihres Rechts, unter der Verwarnung der Präklusion mit ihren Ansprüchen an den Domainen-Fiskus, vorzuladen.

Berlin, den 9ten Juli 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Massen, und
an das Justizministerium.
